



## Einschreiben

BAG, CH-3003 Bern

---

WESSO AG  
Wacholderweg 6  
90518 Altdorf b. Nürnberg  
Deutschland

Referenz: (EU) 2023/1454  
Unser Zeichen: COK  
Bern, 24. August 2023

## **Verfügung** betreffend Anerkennung einer Unionszulassung gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1454 für das Biozidprodukt **WESSOCLEAN GOLD LINE**

Zulassungsnummer: EU-0029720-0000

Sehr geehrte Damen und Herren

Im eingangs genannten Verfahren erlässt die Anmeldestelle Chemikalien folgende Verfügung:

### **1. Dispositiv**

Die Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt WESSOCLEAN GOLD LINE mittels Durchführungsverordnung (EU) 2023/1454 der Europäischen Kommission vom 13.07.2023<sup>1</sup> wird im Sinne von Artikel 14a<sup>bis</sup> der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) anerkannt.

Das Biozidprodukt kann können von der ZulassungsinhaberIn unter Berücksichtigung der Auflagen dieser Verfügung (s. nachstehend Buchstaben A-C), der **Zusammenfassung der Eigenschaften des**

---

<sup>1</sup> ABl. L 179 vom 14.7.2023

**Biozidproduktes (SPC) unter dem Asset mit der Asset-nummer CH-0031392-0000 im R4BP** und der rechtlichen Vorgaben ab sofort in Verkehr gebracht werden.

Die vorliegende Anerkennung des Biozidproduktes ist solange gültig wie die von der Europäischen Union erteilte Unionszulassung.

## A. Angaben zum Biozidprodukt

Die Angaben zum unten aufgeführten Biozidprodukt gehen aus der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes (SPC) hervor.

### Biozidprodukt: WESSOCLEAN GOLD LINE

Das Biozidprodukt hat folgende Zulassungsnummer:

CH-Asset-Nummer im R4BP	Zulassungsnummer CH
CH-0031392-0000	EU-0029720-0000

### Gültigkeitsdauer

Die Zulassung gilt bis zum 31.07.2033

## B. Abverkaufsfrist bei Änderungsverfügung

Biozidprodukte, die gestützt auf eine vorangegangene Verfügung in Verkehr gebracht werden, dürfen ab dem Datum der vorliegenden Verfügung noch 360 weitere Tage gemäss der vorangegangenen Verfügung in Verkehr gebracht und während höchstens weiteren 360 Tage an Endverbraucherinnen abgegeben werden (Art. 26a Abs. 1 VBP).

Wird eine Zulassung geändert, so kann das Biozidprodukt nach den oben genannten Fristen mit der bisherigen Kennzeichnung in Verkehr gebracht und an Endverbraucherinnen abgegeben werden (Art. 26a Abs. 3 VBP).

## C. Etikette / Sicherheitsdatenblatt

Etikette/Merkblätter*	<p>Der Inhalt der Produktdokumentation des Produkts (einschliesslich Etiketten, Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Merkblätter, etc.) wurde nicht systematisch überprüft und muss dieser Verfügung, den Angaben in der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes (SPC) Art. 20 VBP (SR 813.12) und den Anforderungen gemäss Artikel 38 und 40 der VBP (SR 813.12) entsprechen.</p> <p><b>Kennzeichnung:</b></p> <p>Piktogramme:</p>  <p>GHS05</p> <p>Signalwort: GEFAHR</p> <p><b>Gefahren- und Sicherheitshinweise gemäss SPC</b></p>
-----------------------	---

Sicherheitsdatenblatt*	<p>Das Sicherheitsdatenblatt muss dieser Verfügung, den Angaben im SPC und den Anforderungen gemäss Art. 40 VBP (SR 813.12) entsprechen. Das Sicherheitsdatenblatt wird nicht systematisch kontrolliert.</p> <p>Stellen Sie sicher, dass im Sicherheitsdatenblatt folgende Informationen angegeben sind:</p> <p><b>ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen</b></p> <p><b>8.1. Zu überwachende Parameter</b> In diesem Unterabschnitt sind die Arbeitsplatzbezogene Grenzwerte (MAK-Werte, Kurzzeitgrenzwerte, BAT-Werte) der SUVA anzugeben, falls solche existieren (<a href="https://www.suva.ch/material/Richtlinien-Gesetzestexte/grenzwerte-am-arbeitsplatz-aktuelle-werte">https://www.suva.ch/material/Richtlinien-Gesetzestexte/grenzwerte-am-arbeitsplatz-aktuelle-werte</a>). Unter den Substanzen, die in diesem Abschnitt enthalten sein müssen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CAS 79-21-0</li> <li>- CAS 7722-84-1</li> <li>- CAS 64-19-7</li> <li>- CAS 64-17-5</li> <li>- CAS 67-63-0</li> <li>- CAS 7664-93-9</li> </ul> <p><b>8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition</b> Es ist genau anzugeben, bei welchen Arbeiten eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist und welche Ausrüstung einen angemessenen Schutz gewährleistet. Dabei ist die Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) zu berücksichtigen und auf die entsprechenden EN-Normen Bezug zu nehmen. In den nachstehenden Fällen ist die persönliche Schutzausrüstung ausführlich zu präzisieren, die zweckmässigen und geeigneten Schutz bietet, insbesondere: <b>Augen-/Gesichtsschutz:</b> Die Art des erforderlichen Augen-/Gesichtsschutzes, wie zum Beispiel Sicherheitsglas, Schutzbrillen, Gesichtsschild, ist auf der Grundlage der mit dem Stoff oder dem Gemisch verbundenen Gefahr und der Wahrscheinlichkeit eines Kontaktes anzugeben. (+EN-Normen)</p>
------------------------	--

## D. Gebühren

Gebühren, einschliesslich Auslagen	Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
------------------------------------	--

## 2. Begründung

### 2.1. Sachverhalt

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1454 der Europäischen Kommission vom 13.07.2023 wurde am 14.07.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union publiziert (vgl. Fussnote 1).

## 2.2. Rechtliches

Ein bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereichtes Gesuch um Unionszulassung wird nach Art. 14a<sup>bis</sup> VBP anerkannt, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Produkt nicht auch in der Schweiz zugelassen werden könnte (Abs. 1).

Die Anerkennung einer Unionszulassung ist Gegenstand eines völkerrechtlichen Vertrags (Art. 14a<sup>bis</sup> Abs. 2 VBP). Gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81) ist in Anhang 1, Kapitel 18, für Biozidprodukte ein «Mutual Recognition Agreement» (MRA) vereinbart. Dieses MRA ist seit April 2015 in Kraft und hat zur Folge, dass von der Europäischen Kommission erteilte Unionszulassungen innerhalb von 30 Tagen von der Anmeldestelle anerkannt werden.

Gestützt auf das Dispositiv und die vorstehenden Erwägungen darf das Biozidprodukt **WESSOCLEAN GOLD LINE** unter Berücksichtigung des „SPC“ und der angegebenen Auflagen ab sofort in Verkehr gebracht werden. Falls sich Voraussetzungen ändern, auf die sich die Anerkennung einer Unionszulassung stützt, hat die Gesuchstellerin dies der Anmeldestelle nach Art. 21 VBP zu melden.

Die Anerkennung einer Unionszulassung nach Art. 14abis Abs. 2 VBP ist nicht gebührenpflichtig (Art. 57 Abs. 2 VBP). Daher werden für diese Verfügung keine Gebühren erhoben.

## 3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Etwaige Rückfragen sind schriftlich zu stellen

Freundliche Grüsse

**Anmeldestelle Chemikalien**